

STADTANZEIGER

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Hansestadt Wismar • 21/97 • 6. Jahrgang • 20. 12. 1997

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG / ANZEIGEN

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

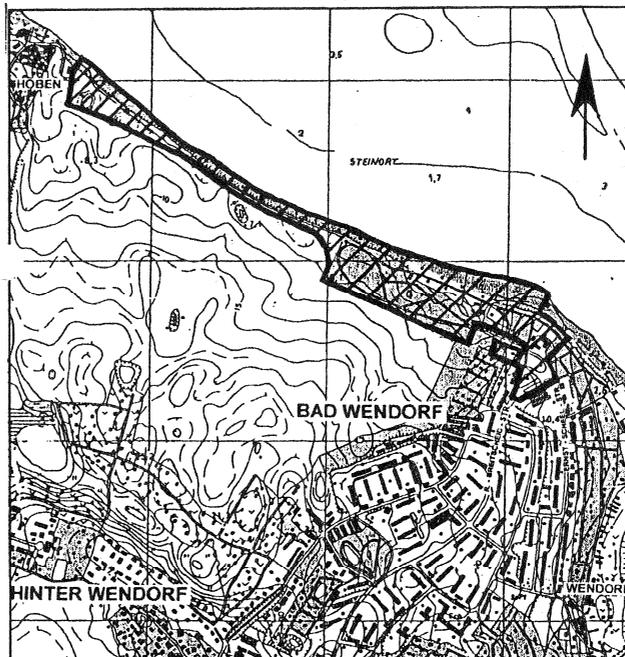
Betrifft: Genehmigung des Bebauungsplanes 35/94 – „Seebad Wendorf“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 246 a Abs. 1 Ziff. 4 i. V. mit § 12 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Norden: durch die Ostsee
- im Osten: durch den Parkweg zur Seebrücke Wendorf
- im Süden: durch die Wendeschleife der Rudolf-Breitscheid-Straße
- im Südwesten: durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Nordwesten: durch den Ort Hoben

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.
Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 30. Januar 1997 als Satzung beschlossene Bebauungsplan 35/94 „Seebad Wendorf“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlaß der höheren Verwaltungsbehörde vom 6. November 1997, Aktenzeichen VII 231 b-512.113-06.000 (35/94), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan tritt nach Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan Nr. 35/94 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einschen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 20. Dezember 1997

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –